

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2493 –**

#### **Verfassungsschutz und Versammlungsfreiheit**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz speichert Daten von Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vom Bundesamt als „Linksextremisten“ eingestuft werden. Diese Rechtmäßigkeit dieser Praxis ist derzeit Gegenstand eines Gerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Köln, da erhebliche Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieses Vorgehens bestehen. Schon in seinem Volkszählungsurteil hatte das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass eine solche Speicherung einen Eingriff in Grundrechte darstellt.

1. Wie viele Personen wurden in den letzten Jahren vom Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Teilnahme an Demonstrationen als „Linksextremisten“ erfasst und gespeichert (bitte jährliche Angaben seit 1985)?
2. In welchen Dateien wurden diese Personen erfasst und welche Stellen hatten darauf unter welchen Voraussetzungen Zugriff?
3. In welchen Zeiträumen wurden wie viele dieser Daten wieder gelöscht?

Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist gemäß § 3 BVerfSchG u. a. die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG. Gemäß § 4 Abs. 1 BVerfSchG sind Bestrebungen politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss.

Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung erfasst, verarbeitet und nutzt das Bundesamt für Verfassungsschutz nach den einschlägigen Befugnisnormen des BVerfSchG auch Daten über die Teilnahme von Linksextremisten an Demonstrationen sowie über sonstige Demonstrationsteilnehmer, die sich an gewalttätigen

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28. Januar 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

gen Aktionen oder Straftaten im Zusammenhang mit linksextremistischen Aktivitäten beteiligen.

Eine gesonderte Kennzeichnung derartiger Speicherungen erfolgt nicht. Insofern sind Zahlenangaben dazu nicht möglich.

Die Löschung der Daten richtet sich nach den bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen des § 12 BVerfSchG.

4. Geht die Bundesregierung davon aus, dass es sich bei der Erfassung von Versammlungsteilnehmern durch das Bundesamt für Verfassungsschutz um einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 GG handelt?

Wenn nein, warum nicht?

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass es sich bei dem Bundesverfassungsschutzgesetz, welches Versammlungen nicht erwähnt, um ein hinreichend bestimmtes Gesetz handelt?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage erfasst das Bundesamt für Verfassungsschutz dann Versammlungsteilnehmer?

6. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ein strafbewehrtes Vermummungsverbot angemessen ist, solange der Verfassungsschutz ohne klare rechtliche Grundlage die Teilnahme von Einzelpersonen an Versammlungen registriert?

Es hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, ob bei der Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Versammlungen auch ein Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Abs. 1 GG vorliegt. Sofern ein solcher zu bejahen ist, dienen die §§ 8, 9 und 10 des BVerfSchG in Konkretisierung des Gesetzesvorbehaltes nach Artikel 8 Abs. 2 GG als hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage. Für die zu Frage 1 bis 3 aufgezeigte Tätigkeit des Bundesamts für Verfassungsschutz besteht demzufolge eine klare rechtliche Grundlage. Damit entfällt die in Frage 6 enthaltene Prämisse, die allein Anlass gegeben hat, die Angemessenheit der strafbewehrten Vermummungsverbote nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe c VersG in Zweifel zu ziehen.